

**Prüfungsordnung (PrO-MA)
für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang
Angewandte Informatik
an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik.

Der Rat des Fachbereiches Versorgungstechnik, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, hat am 18.06.2004 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.06.2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt – Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.:41-436/115-281-.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer
- § 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Fachprüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 14 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen

1. Prüfungsplan (Pflichtmodule)
2. Übersicht über Wahlpflichtmodule für Vertiefungen

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den postgradualen Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik aufbaut.
- (2) Er führt zu dem Abschluss Master of Science – in abgekürzter Form – MSc.
- (3) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich geprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur

anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls oder die Studienleistung eines Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

- (2) Im Sinne der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs werden in jedem Semester des Fachstudiums fächerübergreifende Module angeboten, deren Inhalt zu Beginn eines jeden Semesters durch Beschluss des Fachbereichsrates verbindlich und unwiderruflich festgelegt wird. Die Prüfungen zu den fächerübergreifenden, interdisziplinären Modulen werden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsperiode ortsüblich bekannt gegeben. Der Studierende hat während seines Studiums fächerübergreifende, interdisziplinäre Module in einem Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten zu belegen.
- (3) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.
- (5) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = Master-Semester mit Master - Thesis u. Kolloquium	30 Kreditpunkte

Das Studium schließt mit der Master - Prüfung ab.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit in vollem gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (7) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (8) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Informatik umfasst, werden im Masterstudiengang Kenntnisse in ausgewählten Vertiefungsrichtungen vermittelt. Die Schwerpunktsetzungen in diesen Vertiefungen sind individuell möglich und werden durch die Kombination der Wahlpflichtmodule bestimmt.
- (9) Die zum Masterstudium gehörenden Prüfungen und Studienleistungen für die Pflichtmodule sind in der Anlage 1 Prüfungsplan geregelt.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - vier Professoren des Fachbereiches
 - zwei Studierende des Fachbereiches.Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
 2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
 4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
 5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
 6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 4 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechnigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (6) Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 6 Fachprüfung

- (1) Ein Pflichtmodul schließt im allgemeinen mit einer Fachprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PL) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (SPL) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen (SL) gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.
- (4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Beleg mit Kolloquium oder Projekt mit Kolloquium abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (5) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Übung mit Labor und mit Bericht - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, hat aber keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.
- (6) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten.
- (7) Die verbindliche Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (9) Nicht bestandene oder im Sinne von § 7 Absatz 1 als nicht bestanden bewertete Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Krankheit zum erneuten Wiederholungstermin ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zwingend erforderlich.
- (10) Jede Prüfungsleistung und die Fachprüfung Projekt kann einmal wiederholt werden.
- (11) Ist die Fachprüfung Projekt nicht bestanden, müssen sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.
- (12) Studienleistungen nach (5) können beliebig oft wiederholt werden.
- (13) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der verbindlichen Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit bei der gleichen Prüfung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Masterstudiengang "Angewandte Informatik" ist das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuches der EU DG XII vom Mai 1995 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 9. 2000 die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang "Angewandte Informatik" an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von ECTS anerkannt, sind die Bewertungen entsprechend zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtbewertung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die Angabe eines Prozentsatzes der möglichen Gesamtleistung.
- (2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so gilt diese Prüfungsleistung nur dann als bestanden, wenn alle einzelnen Teilleistungen bestanden sind. Die Bewertung solcher Prüfungsleistungen ist aus dem gewichteten Mittel der Teilleistungen zu bilden. Dabei ist auf einen ganzzahligen Prozentsatz aufzurunden. Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel über 50% beträgt.
- (3) Der Bewertung eines Moduls durch einen Prozentsatz wird eine Fachnote zugeordnet:

über 85%	sehr gut,	= Note 1
über 75% bis 85%	gut,	= Note 2
über 65% bis 75%	befriedigend,	= Note 3
über 50 bis 65%	ausreichend,	= Note 4
bis 50%	nicht ausreichend.	= Note 5
- (4) Bei der Anrechnung nach § 8 Absatz 3 dieser Ordnung gilt die Notenumrechnung deutsches Notensystem – Prozentwerte nach den Vorgaben des Zentralen Prüfungsamtes.
- (5) Die Master Thesis und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Sind die Bewertungen unterschiedlich, ist der arithmetische Mittelwert der Prozentsätze zu bilden und auf einen ganzen Prozentsatz aufzurunden.

§ 11 Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Sie wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 120 Kreditpunkte erreicht sind. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Prüfungsplan Anlage 1 der PrO bzw. Studienplan Anlage 1 der StO hervor.
- (3) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module und der Master Thesis mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte. Entsprechend § 10 Absätze 2 und 3 wird das Gesamtprädikat gebildet.
- (4) Die Masterprüfung muss nach dem 6. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (5) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule mit den Bewertungen und Fachnoten, das Thema und die Bewertung der Master Thesis mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Master of Science - abgekürzt MSc - beurkundet.

- (7) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.
- (8) Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch die Professoren des Studienganges betreut. Die fachliche Betreuung in der geeigneten Einrichtung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat des Fachbereiches Versorgungstechnik, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt 6 Monate.
- (11) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde.
- (12) Über die angenommene Master Thesis wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit über 50% bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.
- (13) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis angenommen wurde und alle Module entsprechend Abs. 2 erfolgreich erbracht sind.
- (14) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Das Protokoll des Kolloquiums sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden 50 Jahre aufbewahrt.

§ 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom 23.04.2003. Die Studierenden der Prüfungsordnung vom 23.04.2003 haben die Möglichkeit, auf Antrag in diese Prüfungsordnung zu wechseln. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) zu stellen.

Erfurt, den 30.06.2004

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1: Prüfungsplan (Pflichtmodule)

Legende:

P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
SPL	Prüfung in Vorlesungszeit	PL	Prüfung in Prüfungszeitraum
mPL	mündliche Prüfung	SL	Schein

1. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfungsart	Kreditpunkte
AIM110	Spezielle Kapitel Datenbanken	SPL	4
AIM120	Spezielle Kapitel Grafische Datenverarbeitung	PL	4
AIM310	Fachenglisch	SL	3
AIM130	Hauptseminar	SPL	4
	Wahlpflicht (Vertiefung)		15

2. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfungsart	Kreditpunkte
AIM140	Spezielle Kapitel Softwaretechnik	SPL	6
AIM150	Spezielle Kapitel Betriebssysteme	PL	6
AIM320	Businessenglisch	SL	3
	Wahlpflicht (Vertiefung)		15

3. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfungsart	Kreditpunkte
AIM160	Spezielle Kapitel Netze/ Sicherheit in Netzen	PL	6
AIM170	Projekt	SPL	12
	Wahlpflicht (Vertiefung)		12

4. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfungsart	Kreditpunkte
AIM180	Hauptseminar	SPL	4
AIM410	Master Thesis und Kolloquium	SPL	20
	Wahlpflicht (Vertiefung)		6

Verteilung der Modulgruppen

Modulgruppe	1.FS - CP	2.FS - CP	3.FS - CP	4.FS - CP	Gesamt - CP	Verteilung
Pflichtmodule (P)	15	15	18	24	72	60%
Wahlpflichtmodule (WP)	15	15	12	6	48	40%
Gesamt	30	30	30	30	120	100%

Anlage 2: Übersicht über Wahlpflichtmodule für Vertiefungen

Um eine gute Spezialisierung zu ermöglichen, werden 40% des SWS-Umfanges im Masterstudium wahlobligatorisch angeboten. Die Studienkommission des Studienganges entscheidet über das Wahlpflichtangebot für jedes Semester, der Fachbereichsrat entscheidet über das Kreditgewicht der Veranstaltung. Folgende Wahlpflichtmodule werden u.a. angeboten:

- Mathematische Optimierung
- Angewandte Analysis
- Grafische Effekte
- Künstliche Intelligenz
- Programmverifikation
- Software-Ergonomie
- Knowledge Management
- Bilderkennung und –verarbeitung
- Virtuelle Realität
- E – Business
- Finite Elemente
- Wartungs- u. Betriebsmanagement
- Wärme- und Stoffübertragung
- Energiewirtschaft
- SPS-Systeme
- Gebäudeautomation (Aufbaukurs)
- Mikrokontroller(Aufbaukurs)
- Intelligente Agenten
- Multimedia-Technologie
- Telematik-Dienste
- Mediendidaktik
- Game Design
- Spieleentwurf und -programmierung
- Digitale Video-Produktion
- E-Learning
- Interaction Design
- Mixed Reality
- Visualisierung